

# **BGer H 270/99 vom 19. April 2000**

Bundesgericht, 2000-04-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_H\\_270\\_99](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_H_270_99)

FR: TF H 270/99 du 19 avril 2000

IT: TF H 270/99 del 19 aprile 2000

## **Regeste**

Alters- und Hinterlassenenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 25**

Februar 1964), zutreffend dargelegt hat, dass die Beschwerdeführerin gemäss Eintrag im individuellen Konto lediglich eine Beitragsdauer von elf Monaten ausweisen kann, dass gemäss Bestätigung des T. \_\_\_\_\_ vom 15. Juli 1976 eine Vertragsdauer vom 1. August 1976 bis 30. Juni 1977 vorgesehen war, dass die Caisse cantonale genevoise de compensation im Lohnzahlungsausweis für das Jahr 1977 lediglich Löhne für die ersten sechs Monate des Jahres (d.h. bis Juni 1977) bescheinigt, dass die Schweizerische Ausgleichskasse in einer neuesten Meldung vom 2. Juli 1998 der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin auf Anfrage hin auch nur mehr eine Beitragszeit von elf Monaten meldete, dass die Einwohnerkontrolle Genf am 24. März 1998 bestätigte, der Aufenthalt der Beschwerdeführerin in Genf habe vom 16. August 1976 bis 30. Juni 1977 gedauert, dass die Beschwerdeführerin somit grundsätzlich keinen Anspruch auf eine schweizerische Altersrente hat, weil sie nicht mehr als elf Monate Beitragszeit aufweist (Art. 50 AHVV), dass die Beschwerdeführerin für ihre Behauptung, der Arbeitsvertrag habe den Zeitraum vom 1. August 1996 bis

### **E. 30**

Juni 1997 und einen Monat Ferien umfasst, keine Belege beibringen konnte, dass die Beschwerdeführerin aus einer für die Steuerperiode ("période d'assujettissement") vom 1. Januar bis

### **E. 31**

Juli 1977 erstellten Bescheinigung nichts für sich ableiten kann, weil sie nur die für Steuerzwecke in einem gesamten Zeitraum bezogene Lohnsumme betrifft, dies im Gegensatz zur erwähnten Bescheinigung der Genfer Ausgleichskasse, die Löhne für lediglich die ersten sechs Monate erfasst, dass schliesslich auch die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin bis und mit Monat Juli 1977 Krankenkassenprämien bezahlt hat, keine Schlussfolgerung in Bezug auf die ausbezahlten Löhne ergibt, dass jedenfalls selbst dann, wenn entgegen der Vorinstanz nicht von einem Versehen (Schreibfehler) in der Quellensteuer-Bestätigung 1977 (1. Januar bis 31. Juli 1977) ausgegangen wird, die Aktenlage widersprüchlich bleibt, weshalb der erforderliche volle Beweis für die Unrichtigkeit der Konteneintragung nicht erbracht und nicht zu erbringen ist, erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Dieses Urteil wird den Parteien, der Eidgenössischen Rekurskommission der AHV/IV für die im Ausland wohnenden

Personen und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 19. April 2000 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der II. Kammer: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.